

---

Anfrage FWG-Stadtratsfraktion; Tote Fundtiere

KSD 20112310

---

### **Stellungnahme der Verwaltung**

**Frage 1: Wer ist für den Abtransport aufgefundener toter Tiere zuständig?**

Nach § 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) vom 20.10.2010 ist die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als kreisfreie Stadt beseitigungspflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25.01.2004. Die Stadt Ludwigshafen ist Mitglied des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung und hat die Aufgabe der Tierkörperbeseitigung auf den Zweckverband (§ 2 AGTierNebG) übertragen.

**Frage 2: Wo werden diese Tiere entsorgt? Ist sichergestellt, dass die Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes erfüllt werden?**

Die Abholung von Tierkörpern auf städtischen Verkehrs- und Grünflächen ist im Jahr 2006 neu geregelt worden. Danach ist für die Abholung grundsätzlich die Stadtreinigung, außerhalb der normalen Dienstzeiten die Feuerwehr zuständig. Größere Tiere werden zur Zwischenlagerung ins Tierheim als Sammelstelle gebracht und dann vom Zweckverband abgeholt. Kleintiere werden in der Müllverbrennungsanlage entsorgt. Dieses Entsorgungskonzept wurde mit dem zuständigen Amtstierarzt abgestimmt. Die Vorschriften des TierNebG werden eingehalten. Die Tierkörperbeseitigungsgesetze des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz sind außer Kraft getreten und werden durch die o.g. Gesetze ersetzt. Europarechtliche Grundlage für das aktuelle Recht der Tierischen Nebenprodukte ist die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21.10.2009.

**Frage 3: Wo und wie erfolgt die Kontrolle, ob diese Tiere von einem Besitzer vermisst werden?**

Eine Kontrolle ist nur bei Hunden und Katzen möglich, die entsprechend gekennzeichnet sind (Halsband, Chip oder Tätowierung). Falls Tiere vermisst werden, können die Tierhalter dies den zuständigen Mitarbeitern beim Bereich Umwelt oder im Tierheim melden. Die Informationen werden dann mit den vorhandenen Daten (eingesammelte Tierkörper) abgeglichen.

**Frage 4: Erfolgt bei einer Ermittlung des Besitzers eine Kostenanforderung? Wenn ja, in welcher Höhe?**

In den meisten Fällen können die toten Tiere keinen Besitzern zugeordnet werden. Deshalb kann in der Regel auch keine Kostenanforderung erfolgen. Falls der Besitzer ermittelt werden kann, ist eine Inanspruchnahme im Wege des Kostenersatzes prinzipiell möglich.